

Staßenbenennung im Stadtteil Kleefeld

Antrag,

folgende Straßenbenennung zu beschließen:

Der im Süden von der Straße Heidjerhof abzweigende Fußweg, welcher zunächst nach Westen verläuft und dann nach Norden abknickt, erhält den eigenständigen Namen **Wedemarkhof**.

Übersichtskarte s. Anlage 1

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen dient insbesondere der Orientierung innerhalb einer Stadt. Straßenbenennungen sind daher allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen dienlich. Eine personenbezogenen Benennung ist nicht vorgesehen. Der Benennungsvorschlag erfolgt in Anlehnung an die angrenzende Benennungsgruppe nach Orten, welche nördlich von Hannover gelegen sind. Somit sind genderspezifische Belange nicht betroffen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

<u>Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit</u> Investitionsmaßnahme

Einzahlungen Auszahlungen

Saldo Investitionstätigkeit 0,00

Teilergebnishaushalt 61

Produkt 51103 sonstige Leistungen Geoinformation

Angaben pro Jahr

Ordentliche Erträge Ordentliche Aufwendungen

Personalaufwendungen2.175,00Sach- und Dienstleistungen625,00Saldo ordentliches Ergebnis-2.800,00

Kosten für Straßenbenennungen sind als Durchschnittswerte zu betrachten.

Begründung des Antrages

An der Fußwegverbindung, die bisher der Straße Heidjerhof zugeordnet ist, entstehen fünf neue Reihenhäuser. Um für diese Reihenhäuser eine zweifelsfreie Adresszuordnung zum Heidjerhof erreichen zu können, muss die bestehende Hausnummernzuordnung Heidjerhof 1, 1A und 1B geändert werden. Um hohe Buchstabenzusätze zur Hausnummer Heidjerhof 1 zu vermeiden, hatte die Verwaltung dem Stadtbezirksrat bereits im Vorfeld die eigenständige Benennung der Fußwegverbindung vorgeschlagen. Mit der eigenständigen Benennung sind die Häuser Heidjerhof 1, 1A und 1B ebenfalls von einer Adressänderung betroffen, insgesamt kann aber eine bessere Orientierung erreicht werden.

In seiner Sitzung am 04.12.2014 hat der Stadtbezirksrat daher beschlossen, die Anhörung betroffener Anliegerinnen und Anlieger zur eigenständigen Benennung der Fußwegverbindung in Wedemarkhof durchzuführen (DS-Nr. 15-2441/2014).

Insgesamt wurden 75 Anwohnerinnen und Anwohner sowie Eigentümerinnen und Eigentümer angeschrieben. 16 dieser Anwohnerinnen und Anwohner sind jedoch zwischenzeitlich verzogen.

Auf die Anhörung sind zwei Rückmeldungen eingegangen.

Ein Eigentümer hat keine Bedenken gegen die Adressänderung.

Eine Familie, bestehend aus vier Personen, kann die Notwendigkeit der Änderung nicht nachvollziehen. Es wird angegeben, dass ihr Gebäude ausschließlich über die Straßenverbindung Heidjerhof erreicht wird. Es wird sich grundsätzlich über die Erschließung der Reihenhäuser beklagt. Eine Zuwegung der Reihenhäuser über die Berckhusenstraße erscheint der Familie eindeutiger.

Da eine Zuwegung über die Berckhusenstraße jedoch nicht vorgesehen ist, kann für die

Reihenhäuser auch keine Adresszuordnung zur Berckhusenstraße erfolgen. Es ist erforderlich die Benennung Wedemarkhof ab der südlichen Abzweigung von der Straßenfläche Heidjerhof vorzunehmen, da sonst für Ortsfremde nicht erkennbar ist, dass nach einem Fußwegteilstück Heidjerhof die weiterreichende Benennung Wedemarkhof lautet. Somit liegt der Hauseingang der Familie zukünftig am Wedemarkhof. Die künftige Hausnummernzuordnung zum Wedemarkhof ist in Anlage 2 dargestellt.

Als weiterer Grund gegen die eigenständige Benennung werden die Kosten, die mit der Adressänderung auf die Betroffenen zukommt, angeführt. Es wird auch ein Suchen der neuen Straßenbezeichnung befürchtet, da diese in Karten und Navigationsgeräten nicht vorhanden ist.

Bei einer Änderung der Grundstücksbezeichnung (Straße und Hausnummer) ist eine Übergangszeit von mindestens einem Jahr vorgeschrieben. Während dieser Zeit bleibt die alte Bezeichnung neben der neuen Bezeichnung bestehen. Die Änderungen von Ausweisen und Zulassungsbescheinigungen bei den Bürgerämtern erfolgt während der Übergangszeit gebührenfrei. Die Verwaltung teilt die Änderungen auch betroffenen Institutionen wie Katasteramt, Finanzamt, Deutsche Post AG, Enercity und Weiteren mit. Hier werden ebenfalls keine Kosten erhoben. Die Betroffenen müssen allerdings auf eigene Kosten die Namensänderung in ihrem Geschäfts- bzw. Privatbereich mitteilen und ggf. u.a. Briefköpfe und Dokumente ändern bzw. ändern lassen. Insgesamt lässt sich eine Kostenbelastung der Betroffenen insofern nicht vollkommen vermeiden. Durch die bei Adressänderungen vorgeschriebene Übergangszeit von einem Jahr sowie die Bekanntgabe an oben genannte Institutionen durch die Landeshauptstadt Hannover ist es jedoch eine zumutbare und geringe Belastung. Die Aufnahme der neuen Straßenbezeichnung in die städtischen Kartenwerke erfolgt zeitnah. Es kann jedoch nicht garantieren werden, dass durch die Mitteilung an genannte Institutionen jeder Anbieter von Navigationsgeräten erreicht wird.

Um zukünftig ein zweifelsfreies und schnelles Auffinden aller Anliegerinnen und Anlieger sicher stellen zu können, hält die Verwaltung die Benennung der gesamten, in Anlage 1 dargestellten, Fußwegverbindung für erforderlich.

Die Benennung nach der Gemeinde Wedemark erfolgt in Anlehnung an die bestehende Benennungsgruppe nach Orten, welche nördlich von Hannover gelegen sind. Die heutige Gemeinde Wedemark ist durch den freiwilligen Zusammenschluss mehrerer Siedlungen entstanden. Wedemark ist eine historische Landschaftsbezeichnung für dieses Gebiet, welche auf einen Grenzbereich, eine "Mark", hinweist.

61.21 Hannover / 27.01.2015